



## Tiroler Umweltschutz

DI Claudia Sacher

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Umwelt

z.H. [REDACTED]

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

**Bescheid „Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, Innsbruck;  
Hubschrauberhochgebirgslehrgang Sommer 2014“ der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom  
09.08.2014, GZI: NGP/B-6/66-2014 – BESCHWERDE**

Geschäftszahl LUA-7-3.8/10/6-2014

Innsbruck, 01.09.2014

Sehr geehrte [REDACTED],

mit (Teil-) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 09.08.2014, GZI. NGP/B-6/66-2014, eingelangt beim Landesumweltschutz am 11.08.2014, wurde der Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 14 Abs. 4, 29 Abs. 5 und 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) zur Durchführung des Hubschrauberhochgebirgslehrganges im Sommer 2014 erteilt.

Gegen den am 11.08.2014 zugestellten - oben angeführten - (Teil-) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutz folgende

## Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

### **I.) Sachverhalt**

Die Antragstellerin suchte am 06.07.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Hubschrauberhochgebirgslandelehrgänge für den Zeitraum Sommer 2013 bis Winter 2018 im Nationalpark Hohe Tauern (NPHT), der zugleich dem Natura 2000 – Regime unterliegt, an.

Mit 22.07.2014 wurde explizit um die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Hochgebirgslehrgang im Sommer 2014 angesucht.

Der Landesumweltanwalt erhob mehrmals im Rahmen des Parteiengehörs Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben, zuletzt mit seiner Stellungnahme vom 04.08.2014. Zusätzlich zu den bisher vorgebrachten und bisher noch nicht widerlegten Einwänden führte er in dieser Stellungnahme Bedenken an, ob dieses Verfahren zeitgemäß abgewickelt werden kann, da die ersten Flüge bereits in einem Zeitraum beantragt sind, der in der vierwöchigen Beschwerdefrist liegt. Eine gesetzeskonforme Durchführung der Landeübung erscheint vor diesem Hintergrund kaum möglich.

Der Österreichische Alpenverein hat im Rahmen des Parteiengehörs unter anderem dezidiert darauf hingewiesen, *„dass es ihm ein großes Anliegen ist, dass die Flugbewegungen ausschließlich vom Österreichischen Bundesheer und nicht von Piloten anderer Armeen durchgeführt werden.“*

Des Weiteren regte der Alpenverein an, *„dass eine Prüfung von alternativen Standorten im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes erfolgt und beigebracht wird.“*

Der Vertreter des Nationalparks Hohe Tauern führte aus, *„dass im Falle eines positiven Bescheides auf die unbedingte Einhaltung der in der Stellungnahme des Nationalparks Hohe Tauern vom 18.02.2013 angeführten Punkten (Kapitel D.1 und D.3) hingewiesen wird. Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass der unter Punkt D.3 angeführte Punkt, dass der Nationalparkverwaltung bis spätestens 15. Juli der exakte Zeitraum für einen Sommerhochgebirgslandelehrgang bekannt zu geben ist, nicht eingehalten wurde. Weiters wird angemerkt, dass noch nie eine schriftliche Darstellung der in Kapitel B. aufgeworfenen Frage, nach anderen Übungsgebieten (beispielsweise in Gletscherschengebieten, abseits der Landesgrenzen wie am Tuxer Ferner, im hinteren Stubaital oder dem Weißkammgebirge in den Öztaler Alpen) erfolgt ist“.*

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilte dennoch mit (Teil-)Bescheid vom 09.08.2014 die beantragte Bewilligung.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgenden Gründen:

## II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 11.08.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens:

Die im Verlauf des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes und die darin aufgeworfenen Fragen und Bedenken wurden bisher nicht vollständig behandelt, entkräftet oder widerlegt. Dementsprechend bleiben diese Einwände aufrecht und seitens des Landesumweltanwaltes wird davon ausgegangen, dass durch das Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung und abschließende Klärung aller eingebrachten Einwände erfolgt:

### 1) Begründungsmangel

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Folge kurz: AVG) sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG zu enthalten:

- die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens
- die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen: die Behörde muss sich zum Beweiswert der aufgenommenen Beweise äußern und schlüssig darlegen, warum sie auf Grund dieser Beweise zu einer Sachverhaltsannahme gelangt ist
- die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage

Das gebotene Ausmaß der Begründung hängt vom Rechtsschutzinteresse der Parteien ab. Sie müssen daraus erkennen können, wie die Behörde zu ihrer Entscheidung gekommen ist, um in Rechtsmitteln entsprechende Gegenargumente vorbringen zu können.

Eine mangelhafte Begründung stellt einen Verfahrensmangel dar.

Die Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 04.08.2013 im hier angefochtenen Bescheid lediglich zu zitieren, erachtet die Landesumweltanwaltschaft als nicht ausreichend, um die Entscheidungsfindung der Behörde zu begründen. Dies entspricht ebenso der österreichischen Rechtsprechung, die besagt, dass die Behörde von Amtswegen „*alle ihr sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere alle Umstände zu erheben hat, die sich nach der Sachlage anbieten oder als sachdienlich erweisen könnten*“ (VwGH 2003/08/0116 RS 4).

Da die inhaltlich relevanten Vorbringen bzw. Einwendungen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bis dato in keinsten Weise behandelt wurden, **wird das Landesverwaltungsgericht somit gebeten, diesen Begründungsmangel im Verfahren zu behandeln.**

Der Landesumweltanwalt teilt auch die oben angeführte Ansicht des Österreichischen Alpenverein sowie jene des Vertreters des Nationalparks Hohe Tauern und hält zudem fest, dass grundsätzlich gegen Rettungsflüge keine Einwände erhoben wurden und werden und dies auch Übungen in diesem Zusammenhang betrifft.

Es möge daher geprüft und abschließend geklärt werden, ob auch das Bundesheer den Nachweis erbringt bzw. belegt, dass sie derartige Rettungseinsätze in der Vergangenheit (überwiegend) wahrgenommen haben.

## **2) Alternativenprüfung**

Da nach Ansicht des Landesumweltanwaltes von gravierenden Beeinträchtigungen für das Natura 2000 Gebiet auszugehen ist, wird ebenso ersucht, Alternativen zu prüfen bzw. im Sinne des § 14 Abs. 5 ff Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vorzugehen.

Für den Landesumweltanwalt ist jedoch durch das bisherigen Ermittlungsverfahren nicht ersichtlich, dass eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde. Dementsprechend ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, weshalb andere Alpingebiete nicht als Alternativen herangezogen werden. Im Bundesgebiet wie auch im Tiroler Landesgebiet existieren weitere Bergregionen, die die gewünschten Höhen (>3000hm) und meteorologischen Erscheinungen aufweisen und zudem dem Ausbildungsauftrag entsprechen. **Der Landesumweltanwalt geht daher davon aus, dass eine rechtskonforme Alternativenprüfung durchgeführt wird.**

## **3) Verträglichkeitsprüfung**

Das betroffene Schutzgebiet – Nationalpark Hohe Tauern - ist ebenso als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. § 14 TNSchG 2005 besagt, wie ebenfalls in den Richtlinien (79/409/EWG, 92/43/EWG) der Europäischen Kommission angeführt, dass Maßnahmen im Natura 2000 Gebiet nur bewilligt werden dürfen, wenn dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verursacht wird. Anhand der Gutachten wird klar dargestellt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von nominierten Arten kommt – so zum Beispiel für das Birk-, Stein-, und Alpenschneehuhn.

Diese Gutachten stellen aber keine europarechtskonforme Art einer Verträglichkeitsprüfung dar.

**Es wird daher angeregt, das Landesverwaltungsgericht möge eine rechtskonforme Verträglichkeitsprüfung zum Ausschluss jeder erheblichen Beeinträchtigung durchführen.**

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (C-127/2) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung bereits bei einer drohenden Gefährdung eines Erhaltungszieles auszugehen, also wenn die Gefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Der Landesumweltanwalt geht insbesondere davon aus, dass diese Feststellung – der Ausschluss jeder potentiellen Gefährdung - in dieser Form nicht möglich ist und das antragsgegenständliche Vorhaben dementsprechend nicht mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes vereinbar ist.

Abschließend wird zudem angemerkt, dass das Landesverwaltungsgericht anlässlich der Beschwerde des Landesumweltanwaltes im Herbst 2013 folgende Ergänzungen mit Schreiben vom 27. Jänner 2014 eingefordert hat:

*„Gemäß § 43 Abs. 2 lit b (TNSchG 2005) sind im vorliegenden Verfahren insbesondere folgende Antragsunterlagen vorgesehen:*

*„Bei Vorhaben, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, sind im Antrag die Alternativen, einschließlich der so genannten „Null-Variante“ darzustellen, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und die Zustimmung der Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten anzuschließen.“*

*1. Betreffend die Frage der zur Verfügung stehenden Alternativen stellt sich eingangs die Frage, welchem konkreten Zweck diese Außenlandungen und -abflüge dienen, konkret ob diese der Erlangung und Aufrechterhaltung spezifischer Ortskenntnisse dienen sollen oder aber der Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen bei Flügen im hochalpinen Bereich.*

*Angaben dazu sind erforderlich zumal davon auszugehen ist, dass bei der Gewinnung/Aufrechterhaltung spezifischer Ortskenntnisse eine geringere Anzahl an Flügen erforderlich ist als bei der Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen und sich diese danach richtet, wie oft derartige Flüge auch in allen anderen Regionen Österreichs durchgeführt werden. In diesem Fall wäre somit darzulegen, wie oft derartige Flüge in allen anderen Regionen Österreichs durchgeführt werden, nach welchem Plan diese Flüge zur Gewinnung/Aufrechterhaltung spezifischer Ortskenntnisse erforderlich sind und insbesondere bei Piloten, die in diesem Gebiet bereits Übungen absolviert haben, in welchen zeitlichen Abständen diese Kenntnisse erneuert werden müssen. Außerdem wäre darzulegen, weshalb diese spezifischen Ortskenntnisse nicht auf eine andere Art als durch Hubschrauberbefliegungen gewonnen werden können, durch welche die Erhaltungsziele des Nationalparks Hohe Tauern weniger beeinträchtigt werden.*

*2. Soweit die Flüge allerdings der Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen bei Flügen im hochalpinen Bereich dienen sollen wäre konkret darzulegen, weshalb diese zwingend im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern durchgeführt werden müssen. Diese Frage scheint bisher nicht ausreichend beantwortet, zumal nicht alle hochalpinen Bereiche in Österreich zum Europäischen Netzwerk Natura 2000 zählen.*

*Auch wäre bekannt zu geben, wie viele Flüge dafür konkret erforderlich sind, zumal die Meldungen der vergangenen Jahre zeigen, dass tatsächlich wesentlich weniger Außenlandungen und -abflüge durchgeführt wurden als beantragt und von den Behörden genehmigt.*

*Darauf hingewiesen wird, dass nach der Beilage zum do Schreiben an Dr. Gunter Greßmann vom 03.11.2011 Hochgebirgslandungen außerhalb des Nationalparks Hohe Tauern in folgenden Gebieten durchgeführt werden:*

*Bundesland Kärnten: Ankogel, Kreuzeckgruppe, Nockberge, Karawanken, Seetaler Alpe und Saualpe; Bundesland Steiermark: Niedere Tauern, Eisenerzer Alpen, Ennstaler Alpen, Totes Gebirge und Dachstein; Bundesland Oberösterreich: Anteile Ennstaler Alpen, Anteile Totes Gebirge, Großer u Kleiner Priel, Höllengebirge, Traunstein, Feuerkogel und Anteil Dachstein; Bundesland Salzburg: Anteil Dachstein,*

*Hochkönig, Steinernes Meer, Dientner Berge und Anteil Kitzbühler Alpen; Bundesland Tirol: Kitzbühler Alpen.*

*Insofern wäre detailliert und unter Angabe von Bescheinigungsmitteln bekannt zu geben, weshalb zur Gewinnung/Aufrechterhaltung genereller Erfahrungen bei Flügen im hochalpinen Bereich zwingend Flüge im Natura 2000 Gebiet Nationalpark Hohe Tauern erforderlich sind. Darauf hingewiesen sei, dass neben der angeführten Liste auch weitere hochalpine Gebiete bestehen, welche in eine Alternativenabwägung mit einzubeziehen wären, wie etwa Gebiete jeweils außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete in den Stubai Alpen, den Ötztaler Alpen, den Zillertaler Alpen und in der Silvretta bzw. in anderen Gebieten außerhalb Tirols. Dies wäre von ihnen unter konkrete Bezugnahme auf alle in Frage kommenden hochalpinen Gebiete in Österreich darzulegen.*

*Festgehalten wird, dass rein wirtschaftliche Interessen hier noch nicht ausschlaggebend dafür sind, dass diese Gebiete nicht als Alternative angesehen werden könnten.*

*3. Betreffend die zur Verfügung stehenden Alternativen wäre weiters von Interesse, weshalb tatsächliche Flüge in den Wintermonaten erforderlich sind, zumal Flüge nach der Stellungnahme des wildbiologischen Sachverständigen Dr. Gunther Greßmann in dieser Zeit besonders kritisch zu sehen sind. Es wäre daher auch bei der Erklärung zu Punkt 1. detailliert darzulegen, weshalb diese Flüge nicht auch in einer Zeit erfolgen können, in der mit geringeren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für den Nationalpark zu rechnen ist.*

*4. Welche Hubschraubertypen werden für diese Übung verwendet? Stehen dem Österreichischen Bundesheer unterschiedliche Hubschraubertypen mit unterschiedlichen Lärmemissionen zur Verfügung, welche für diese Übung eingesetzt werden können und werden für die Flüge diejenigen Hubschrauber verwendet, welche am leisesten sind?*

*5. Aus § 43 Abs 2 Z 2 TNSchG 2005 ergibt sich, dass die Zustimmungserklärung der Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten dem Antrag beizugeben ist. Vorgelegt wurde bis dato lediglich die Zustimmung des Österreichischen Alpenvereins. Zumal der Österreichische Alpenverein nicht der einzige Grundeigentümer im fraglichen Gebiet ist werden sie dazu aufgefordert zu konkretisieren, in welchen Gebieten tatsächlich Außenlandungen und \_abflüge erfolgen, insbesondere ob sich diese auf Gebiete im Eigentum des Österreichischen Alpenverein beschränken oder auch auf anderen Grundstücken erfolgen; diesfalls wäre auch die Zustimmung der weiteren betroffenen Grundstückseigentümer vorzulegen. Eine Zustimmungserklärung betreffend Grundstücke, die lediglich überflogen werden, ist nicht erforderlich.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Fall, dass die Genehmigung nach § 14 Abs 4 TNSchG 2005 erteilt werden kann, diese gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Auch aus diesem Grund sind die angeführten Fragen zu beantworten und entsprechende Bescheinigungsmittel vorzulegen.*

*Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen,*

*dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Diese Bestimmung ist zu Folge des § 17 VwGVG auch vom Landesverwaltungsgericht Tirol anzuwenden.“*

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

## **Anträge**

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen bzw. aufgrund der zeitlichen Komponente für obsolet erklären,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Walter Tschon